

Gremium	Termin	Top
Ausschuss für Bildung - Soziales und Jugend	15.01.2026	6

in öffentlicher Sitzung

Bezeichnung TOP:
Einführung der Bezahlkarte für Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Berichterstatter/in:	Herr Michael Huppertz	Fachbereich:	FB 2
----------------------	-----------------------	--------------	------

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt: laufende jährl. Kosten 660 €
Produkt: 050 313 001

Sichtvermerk FB 1 / SG Finanzen

.....
Datum, Unterschrift Kämmerin

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Der Ausschuss für Bildung, Soziales und Jugend beschließt, von der Opt-Out Regelung des § 4 Bezahlkartenverordnung Gebrauch zu machen und die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte zu erbringen.

In der Sitzung am 13.05.2025 hatte der Ausschuss entschieden, die Entscheidung über die Einführung der Bezahlkarte für Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zurückzustellen (Beschlussvorlage [79/2025](#)). Kernziel der Bezahlkartenverordnung (BKV NRW) ist, Zahlungen an „Schlepper“ zu unterbinden bzw. deutlich zu erschweren. Aus diesem Grund sollen Leistungen nach dem AsylbLG in der Regel in Form der Bezahlkarte gewährt werden.

Zwischenzeitlich wurde die Bezahlkartenverordnung geändert. So sind Überweisungen und Lastschriften nur auf Antrag möglich (sog. Whitelist-Verfahren) und müssen von der Verwaltung freigegeben werden. Aufgrund von Besitzstandsregeln gilt die Bezahlkarte ab dem Jahr 2026 zunächst nur für Neufälle. Darüber hinaus erhalten Leistungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, weiterhin die Hilfe nicht in Form der Bezahlkarte.

Nach § 4 BKV NRW können die Gemeinden beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden (sog. Opt-Out-Regelung). Viele Kommunen wie Düsseldorf, Dortmund, Aachen, Münster, Krefeld, Köln, Wesel, Bielefeld, Bonn, Gelsenkirchen, Hagen oder Leverkusen haben hiervon Gebrauch gemacht. Eine aktuelle Übersicht hat der Flüchtlingsrat NRW erstellt:

<https://www.fnrnw.de/top/nein-zur-bezahlkarte-ratsbeschluesse-aus-nordrhein-westfaelischen-kommunen.html>

Innerhalb des Kreises Euskirchen hat bislang nur die Stadt Mechernich die Bezahlkarte eingeführt. Bei der Einführung der Bezahlkarte im Jahr 2026 wären in der Gemeinde Hellenthal 13 Fälle betroffen. Die Gemeinde bewilligt die Leistungen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit auch für die Gemeinde Kall und Stadt Schleiden. Beide Gemeinden haben erklärt, die Bezahlkarte nicht einführen zu wollen.

Aus Sicht der Gemeinde macht die Einführung der Bezahlkarte keinen Sinn. Die überwiegende Anzahl der Flüchtlinge erhält Leistungen vom Jobcenter, die nicht auf die Bezahlkarte gezahlt werden. Viele größere Städte haben beschlossen, die Bezahlkarte nicht einzuführen. Die wenigen Fälle, die von der Gemeinde Hellenthal betreut werden, haben keinen nennenswerten Einfluss auf das bundespolitische Ziel, Leistungsmissbrauch zu verhindern.

Kommunen, die die Bezahlkarte einführen, berichten, dass die Umstellung technisch weitestgehend funktioniert. Das Land übernimmt die Kosten für den Bezahlkartendienstleister vorerst nur bis Ende 2027. Für den Zeitraum ab 2028 will das Land die Dienstleistung neu ausschreiben. Ob die Kosten ab 2028 vom Land übernommen werden, steht nicht fest. Seitens des Landes geht man davon aus, eine Lösung zu finden. Die Kosten für die Schnittstelle des hier eingesetzten EDV-Verfahrens zum Bezahlkartendienstleister müssen von der Gemeinde getragen werden. Dies betragen einmalig rund 800 € und monatlich rund 55 €.

Vor dem Hintergrund der wenigen Fälle, die im Jahr 2026 Leistungen in Form der Bezahlkarte bekommen, sollte die Bezahlkarte nicht eingeführt werden. Während die überwiegend in den Unterkünften wohnenden Menschen Geldleistungen erhalten, sind wenige auf die Bezahlkarte angewiesen. Dies führt zu sozialem Unfrieden.

Mit der Änderung des § 4 Abs. 2 BKV NRW wird klargestellt, dass die Möglichkeit der Einführung der Bezahlkarte auch nach einem vorherigen Opt-Out-Beschluss bestehen bleibt; d.h. man kann die Einführung dann beschließen, wenn der leistungsberechtigte Personenkreis sich deutlich erhöht hat.

BÜRGERMEISTER

Datum

AUSSCHUSSVORSITZENDE/R

Datum

Sachbearbeiter/in:	Fachbereichsleiter/in:	Allgemeiner Vertreter:	Fachbereichsleiter 1:
(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)
Datum:	Datum:	Datum:	Datum: